

DJ Booking Vertrag

Der Vertrag wird geschlossen zwischen (Auftraggeber / Veranstalter / Kunden)

Firma:	
Ausweis Nummer:	
Vorname, Name:	
Straße / Nr.	
PLZ / Ort	
Telefonnummer:	
Email:	

und Daniel Wolper „DJ Pitcher“

Firma:	DJ Pitcher - DJ & Eventservice
Vorname, Name:	Wolper, Daniel
Straße / Nr.	Bolzenbach 2
PLZ / Ort	51789 Lindlar
Telefonnummer:	+49 163 2790787
Email:	info@djpitcher.de

1. Geltung und Vertragspartner

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für die Vertragsverhältnisse zwischen Daniel Wolper und dem Auftraggeber. Für die Buchung von DJ Pitcher, vertreten durch: Daniel Wolper, Bolzenbach 2, 51789 Lindlar (im Folgenden „DJ“ benannt) gelten die folgenden Bedingungen. Der Auftraggeber als Veranstalter (im Folgenden auch als Kunde bezeichnet) erkennt sie für künftige Verträge an, die sich auf die Buchung von DJ Pitcher beziehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die diesen Bedingungen widersprechen, sind für uns unverbindlich. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Verträge zwischen dem DJ und seinen Kunden entstehen durch:

- Annahme eines schriftlichen Angebotes
- Schriftlicher Vertrag
- Das gesprochene Wort

2. Vertragsgegenstand:

Die Musikalische Gestaltung folgender Veranstaltung:

Veranstaltungsdetails

Veranstaltungsart: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Lokalität und Anschrift: _____

Ungefähre Anzahl Gäste: _____

Aufbau: _____ Uhr

Musikbeginn: _____ Uhr

Musikende: _____ Uhr, Abbau der Technik: _____ Uhr

Bestelltes Equipment: Siehe Rechnung bzw. Lieferschein Nummer:

Wünsche des Auftraggebers (z.B. bevorzugte Musik Richtung):

Kosten

Die Höhe der Gage ergibt sich aus dem Angebot, unserer Preisliste oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Wenn nichts Anderes vereinbart ist, enthalten die Pauschalpreise alle anfallenden Nebenkosten, eine hochwertige, professionelle Beschallungsanlage, eine professionelle Lichtanlage im Tanzflächen Bereich, sowie den DJ in den vom Kunden gebuchten Zeitraum. Zusätzliche Kosten, wie z.B. der weiteren Kilometerpauschale, werden mit dem angegebenen Betrag abgerechnet. Die Veranstaltungsdauer ergibt sich aus dem Vertrag bzw. den örtlichen Anweisungen des Kunden. So genannte „OpenEnd“-Veranstaltungen enden spätestens um 05:00 Uhr (gesetzliche Sperrstunde). Der in der Preisliste angegebene Grundbetrag ist der Mindestbetrag, der unabhängig von weiteren Kosten mindestens fällig wird.

Gesamtkosten: _____ €

Für eine Verlängerung der vereinbarten Spielzeit, wird ein zusätzlicher Betrag von _____ € pro Stunde fällig.

Für ein früheres Erscheinen wird ein zusätzlicher Betrag von _____ € pro Stunde fällig.

Details zur Zahlung

Betrag: _____ €

Zahlungen sind ohne Abzug vorzunehmen und erfolgen grundsätzlich unmittelbar während oder nach Ende der Veranstaltung in BAR oder per EC-Karte.

3. Vorbereitung und Darbietung

Zufahrt/Anlieferung/Parkplatz

Für Ein- und Ausladen des Equipments ist für freie Zufahrt zum Veranstaltungsort zu sorgen. Bei Veranstaltungsorten die nicht Barrierefrei zu erreichen sind, deren Entfernung mehr als 50 Meter Distanz zwischen Fahrzeug und Auftrittsort betragen, ist für das Be- und entladen des Equipments ein Helfer zu stellen, dieser kann vom Kunden gestellt werden oder wird nach Absprache vom DJ mitgebracht. Ein Parkplatz in der Nähe des Auftrittsortes ist vom Kunden zu gewährleisten.

ggf. anfallende Kosten wie Parkhausgebühren sind im Angebot nicht berücksichtigt und vom Kunden zu tragen.

Auf-/Abbau der Technik

Der Kunde hat dafür zu sorgen das mindestens 2 Stunden vor Veranstaltungsbeginn ein Barrierefreier Zugang zur Location ermöglicht wird, und der Aufbau ungehindert durchgeführt werden kann. Der Aufbau erfolgt zwingend vor Eintreffen der Gäste.

Nach der Veranstaltung ist Dafür zu sorgen das ausreichend Zeit (mindestens 1 Stunde) zum Abbau der verwendeten Technik zur Verfügung stehen, und die Abtransport Wege frei sind.

Darbietung

Animationen und umfangreiche Moderation sind kein genereller Vertragsbestandteil. Der DJ ist nur an die im Angebot vereinbarten Bedingungen gebunden, und unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung den Anweisungen der Gäste oder des Kunden. Dem Kunden sind Stil und Art bekannt und Abweichungen ggf. im Vertrag festgehalten. Ein Rückrecht bezüglich einer unzureichenden Technischen oder künstlerischen Ausstattung steht dem Kunden nicht zu. Fällt bei sogenannten „Open End“ Veranstaltungen die Gäste Anzahl unter 10 Personen, obliegt es dem DJ die Musikalische Darbietung frühzeitig zu beenden.

4. Rücktritt vom Vertrag

Ein **Rücktritt seitens des Kunden** ist unter folgenden Stornierungsbedingungen möglich: Bei Rücktritt Bis 30 Tage vor Veranstaltung wird keine Stornogebühr fällig.

Ab 30 Tage vor Veranstaltung wird eine Stornogebühr in Höhe von 15% der vereinbarten Gage berechnet.

Ab 14 Tage vor Veranstaltung wird eine Stornogebühr in Höhe von 25% der vereinbarten Gage berechnet.

Ab 7 Tage vor Veranstaltung wird eine Stornogebühr in Höhe von 50% der vereinbarten Gage berechnet.

Ab 3 Tage vor Veranstaltung wird eine Stornogebühr in Höhe von 100% der vereinbarten Gage berechnet.

Sollte es nach Stornierung durch den Kunden zu einem Ersatz-Auftrag an einen anderen Termin kommen, werden die Stornogebühren gesondert geregelt.

Bei einer Buchung über das Online Vergleichsportale *Weltklassejungs.de* gelten die auf der Webseite veröffentlichten Stornierungsbedingungen.

Ein **Rücktritt seitens DJs** ist nur durch höhere Gewalt, wie z.B. Krankheit oder Unfall möglich. Der DJ wird in so einem Fall alles in seiner Macht mögliche tun, um dem Kunden gleichwertigen Ersatz zu stellen (ausgenommen Tod).

Dem Kunden bleibt es vorbehalten, sich in diesem Fall vom Vertrag zu lösen.

Der DJ wird den Kunden so früh wie möglich über den Ausfall informieren und innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe einen geeigneten Nachweis über den Ausfallgrund erbringen, z.B. ärztliches Attest.

Im Falle der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen verpflichtet sich der DJ zur Zahlung einer Konventionalstrafe, in Höhe von 100€. Sollte ein Eintreffen des DJ aufgrund höherer Gewalt nicht oder nur verspätet möglich sein, wird dieser von seiner Leistungspflicht und der Zahlung der Konventionalstrafe befreit.

5. Haftung

Für Personen- und Sachschäden während einer Veranstaltung haftet ausschließlich der Kunde, soweit der Schaden nicht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten durch den DJ verursacht worden ist.

Der Kunde ist für die gesamte Verweildauer der Licht & Ton Technik für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich und im Schadenfall oder Diebstahl haftbar. Eine entsprechende Versicherung ist ggf. abzuschliessen.

Für Schäden an der Technik und Musikdatenträgern vom DJ, die während einer Veranstaltung durch Gäste fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, haftet der Kunde.

Bei der Nutzung von Effekt Nebel kann es zu einem ungewollten Auslösen der sogenannten BMA (Brandmeldeanlage) im Umfeld der Veranstaltung kommen. Es ist die Aufgabe des Kunden die Brandmeldesysteme ggf. für die Dauer der Veranstaltung außer Betrieb zu nehmen, um Fehlalarme zu vermeiden. Die Brandschutzbestimmungen sind dabei in jedem fall aufrecht zu erhalten. Sollte es dennoch zu einem Fehlalarm durch die auftragsgemäße Benutzung von Effekt Nebel kommen, ist allein der Veranstalter für Folgeschäden und -Kosten haftbar.

Trotz sorgfältiger Pflege, Wartung und gewissenhafter Installation der Technik übernimmt der DJ keine Gewährleistung für den Fehler freien Betrieb einzelner Komponenten.

Für entstehende Schäden an Personen oder der Technik durch fehlerhafte Stromanschlüsse haftet der Kunde.

Sofern der DJ durch nicht von ihm zu verantwortende Umstände (höhere Gewalt, Naturkatastrophen, behördliche Anordnung, Betriebsstörungen beim Kunden, Stromausfall- oder Stromschwankungen etc.) die vereinbarten Leistungen nicht erbringen kann, hat der Kunde kein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, keinen Anspruch auf Schadensersatz und kein Recht auf Zurückhaltung einer Zahlung.

Sollte durch die Veranstaltung die Ruhe unbeteiligter Dritter gestört werden, so haftet für mögliche behördliche und zivilrechtliche Sanktionen allein der Veranstalter.

6. Sonstiges

Arbeitsplatz

Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass dem DJ ausreichend Platz und Mobiliar (z.B. Tisch, Stuhl) zur Verfügung gestellt wird, um sein Equipment aufzustellen.

Der Kunde sorgt für die notwendigen (abgesicherten) Strom-Anschlussmöglichkeiten mit min. zwei voneinander getrennten Phasen, (Standart Schuko Steckdosen - 220V) bzw. 1x 16 A CEE Drehstrom Anschluss. Die Anschlüsse müssen der VDE-Norm entsprechen, und können je nach menge der verwendeten Technik variieren. Andernfalls behält sich der DJ vor, einzelne Komponente der Technik nicht in betrieb zu nehmen.

Der Arbeitsplatz des DJ darf nicht dreckig oder uneben sein. Der Kunde stellt sicher, dass das Equipment vor Sonneneinstrahlung, Regen oder sonstigen Fremdkörpern geschützt ist. Falls die Performance aus einem dieser Gründe abgebrochen werden muss, wird trotzdem die volle Gage des Vertrags fällig.

Verpflegung/Getränke/Spesen

Alkoholfreie Getränke und anlassübliche Verpflegung sind durch den Kunden während der gesamten Verweildauer des DJ und seiner Helfer zur Verfügung zu stellen. Andere Spesen sind separat abzusprechen.

Verpflichtung gegenüber Dritten

Während der Veranstaltung wird durch den DJ keine Schallpegelmessung durchgeführt. Sollte diese aufgrund behördlicher Auflagen oder gesetzlicher Regelungen erforderlich sein, ist die dafür notwendige technische Ausstattung durch den Kunden zu stellen. Die einzuhaltenen Schallpegel-Grenzwerte sind vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Für eine mögliche Überschreitung der Obergrenze haftet allein der Kunde. Es steht dem Kunden jeder Zeit frei während der Veranstaltung den aktuellen Schallpegel zu überprüfen und Anweisungen für eine Hebung oder Senkung dessen zu geben.

Behördliche Auflagen oder gesetzliche Regelungen sind dem DJ unverzüglich in Schriftform Anzuzeigen.

- Alle anfallenden Kosten wie zum Beispiel; Steuern, GEMA und-, Oder sonstige Abgaben werden vom Kunden getragen und direkt an die jeweils zuständige Stelle abgeführt.

Als Gerichtsstand gilt Wipperfürth, sowie geltendes Deutsches Recht.

Bildrechte / Publikation (Bei öffentlichen Veranstaltungen)

Der DJ überträgt dem Kunden das Recht, auf allen Vorankündigungen (Social-Media, Flyern, Plakaten, Homepage, etc.) für oben genannte Veranstaltung sowohl seinen Künstlernamen als auch die vom DJ zur Verfügung gestellten Bilder bzw. Videos zu veröffentlichen.

Änderungen

- Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

7. Zusätzliche Vereinbarungen

8. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Punkte im Vertrag nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll die Regelung treten, die der unwirksamen Regelung bei wirtschaftlicher Betrachtung am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde (Auftragnehmer)

Ort, Datum

Unterschrift DJ